Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6544

28. 02. 90

Sachgebiet 2032

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

1. Die Bundesregierung hat am 5. Juli 1989 ein Programm zur Erhöhung der Attraktivität der Bundeswehr beschlossen. Dieses Programm sieht neben Verbesserungen bei den Laufbahnbestimmungen, bei Auslandskommandierungen und dem Unterhaltssicherungsrecht sowie der Modernisierung der Infrastruktur (insbesondere der Unterkünfte) auch besoldungs- und wehrsoldrechtliche Verbesserungen vor, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

   Dabei soll auch die Erschwerniszulage für die Angehörigen der militärischen Flugsicherung unter Anhebung der Beträge in teilweise ruhegehaltfähige Stellenzulagen umgewandelt werden. Die entsprechende Verordnung soll daher künftig nur noch Erschwerniszulagen für den zivilen Bereich der Bundesanstalt für Flugsicherung regeln.

2. Da das Personal des technischen Dienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung nicht an den Verbesserungen für die Beamten des Flugsicherungsbetriebsdienstes nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 12/90) teilnimmt, soll dieses in die Erschwerniszulagenregelung einbezogen werden.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält

a) für den Bereich der Bundeswehr in Artikel 1

   - Höherstufung des Eingangsdienstgrades Besoldungsgruppe A 1 nach BesGr A 2 nach drei Monaten Dienstzeit
   - Amtszulage von 40 DM für den Gefreiten (BesGr A 2)

- Einführung eines Spitzendienstgrades (Stabsgefreiter) in BesGr A 5
- Verdoppelung der Stellenzulage für Soldaten als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst von 50 DM
- Stellenzulage für den Flugsicherungsbetriebsdienst/Radarführungsdienst; dazu sollen die bestehenden Erschwerniszulagen nach der VO vom 22. März 1974 in teilweise ruhegehaltfähige, teilweise nichtruhegehaltsfähige Stellenzulagen umgewandelt werden
- Verdoppelung der Stellenzulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal von 450, 360 und 288 DM
- Einführung einer Stellenzulage im Marinebereich
- Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen;

in Artikel 2 einen Leistungszuschlag für Wehrübende.

b) für die zivile Flugsicherung in Artikel 3

- die Einbeziehung des gehobenen Flugdatenbearbeitungsdienstes in die Erschwerniszulage für den Flugsicherungsbetriebsdienst
- eine Erschwerniszulage für die Beamten des mittleren und gehobenen technischen Dienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

	1990	ab 1991
Bund	71,6 Mio. DM	112,5 Mio. DM
Länder	0,1 Mio. DM	0,4 Mio. DM

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (332) — 225 00 — Be 123/90

Bonn, den 28. Februar 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 2. Februar 1990 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Anlage

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

   a) In Abschnitt II der Vorbemerkungen wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

   „3 a. Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen

   (1) Zulagen nach Nummern 4, 5 a Abs. 1 und Nummer 9 a dieses Abschnitts gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte, Richter oder Soldat

   a) mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder

   b) während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

   Nummer 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

   Der Betrag der ruhegehaltfähigen Zulage ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Anlage IX. Die Ausschlußregelungen bei den einzelnen Stellenzulagen gelten entsprechend auch bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

   (2) In den Fällen, in denen in diesem Gesetz für die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine Mindestzeit zulageberechtigender Verwendung gefordert ist, werden auch Zeiten vor Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift berücksichtigt, in denen die Verwendung zulageberechtigend gewesen wäre."

   b) In der Vorbemerkung Nummer 4 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

   „Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 5 a, 6, 8, 9 oder 9 a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

   c) In Vorbemerkung Nummer 5 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

   „(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5 a, 6, 6 a oder 9 a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

   d) Nach Vorbemerkung Nummer 5 wird folgende neue Nummer 5 a eingefügt:

   „5 a. Zulage für Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst

   (1) Beamte und Soldaten, die im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst

   1. als Flugsicherungskontrollpersonal in Flugsicherungssektoren oder Flugsicherungsstellen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule

   2. als Flugabfertigungspersonal in Flugsicherungssektoren und in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule

   3. als Radarleitpersonal mit oder ohne Radarleit-Jagdlizenz sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule

   4. als Radarflugmelde-/Radartiefflugmeldepersonal im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen, in einer Lehrtätigkeit an einer Schule oder im Einsatzdienst der militärischen Tiefflugüberwachungseinrichtungen

   5. in Stabs- und Truppenführerfunktionen — nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde — sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung, des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes

   verwendet werden, erhalten eine nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen gestaffelte Stellenzulage nach Anlage IX, und zwar

a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9

b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12

c) Beamte des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen ab A 13.

(2) Eine zusätzliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten bei Verwendung

— als Flugsicherungskontrollpersonal

1. in Flugsicherungssektoren

   a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9

   b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12

2. in Flugsicherungsstellen

   a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9

   b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12

3. Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 in einer Lehrtätigkeit an einer Schule

— als Flugabfertigungspersonal

4. Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 in Flugsicherungssektoren sowie in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung

5. Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 in einer Lehrtätigkeit an einer Schule

— als Radarleitpersonal

6. mit Radarleit-Jagdlizenz

   a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9

   b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12

7. ohne Radarleit-Jagdlizenz

   a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9

   b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12

8. in Lehrtätigkeit an einer Schule

   a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9

   b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12

— als Radarflugmelde-/Radartiefflugmeldepersonal

9. Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule.

(3) Die Stellenzulage nach Absatz 1 oder 2 wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen."

e) Vorbemerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Sie gehört ohne Verringerung nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 3a Abs. 1 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

   Zeiten der Weitergewährung der Stellenzulage nach Absatz 2, in denen der Soldat oder Beamte zur Erhaltung seines fliegerischen Könnens verpflichtet war, werden dabei als zulageberechtigende Verwendung voll berücksichtigt."

   b) In Absatz 5 wird die Zahl „7" ersetzt durch die Zahlen „8, 9, 23 oder 30".

f) In Vorbemerkung Nummer 6a wird der folgende Satz angefügt:

   „Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5a, 6 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

g) In Vorbemerkung Nummer 7 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

   „Sie wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

h) In Vorbemerkung Nummer 8a wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

   „(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 5, 5a, 6, 6a, 7 oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

j) Nach Vorbemerkung Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. Zulage im Marinebereich

(1) Vom Beginn des 16. Dienstmonats an erhalten Soldaten und Beamte, die im Wege der Versetzung, Kommandierung oder Abordnung

a) an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe oder Boote der Seestreitkräfte verwendet werden,

b) an Bord in Dienst gestellter U-Boote der Seestreitkräfte verwendet werden,

c) als Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein in Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheiten auf einer Stelle des Stellenplans verwendet werden, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt,

eine Stellenzulage nach Anlage IX. Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstaben a, b oder c wird nur die höhere Zulage gewährt.

(2) Beamte und Soldaten mit einer Verwendung

a) an Bord anderer seegehender Schiffe oder Boote, die nach Auftrag oder Einsatz überwiegend zusammenhängend mehrstündig außerhalb der Grenze der Seefahrt verwendet werden,

b) als Taucher für den maritimen Einsatz

erhalten eine Zulage nach Anlage IX.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen."

k) In Vorbemerkung Nummer 24 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Sie wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5 a oder 6 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

l) In Besoldungsgruppe A 1 werden angefügt:

aa) bei den Dienstgradbezeichnungen „Grenadier, Flieger, Matrose" der Fußnotenhinweis „2)",

bb) die Fußnote

„2) In den ersten drei Monaten ihrer Dienstzeit."

m) In Besoldungsgruppe A 2 werden:

aa) Vor der Dienstgradbezeichnung „Gefreiter" die Dienstgradbezeichnungen „Grenadier, Flieger, Matrose 3) 4)" eingefügt,

bb) der Dienstgradbezeichnung „Gefreiter" der Fußnotenhinweis „5)" angefügt,

cc) folgende Fußnoten angefügt:

„3) Nach Ablauf einer Dienstzeit von drei Monaten.

4) In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX."

n) In Besoldungsgruppe A 5 wird vor der Dienstgradbezeichnung „Unteroffizier" die Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter 6)" eingefügt und die folgende Fußnote angefügt:

„6) Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsgefreite beträgt bis zu 20 v. H. der in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 insgesamt für Mannschaftsdienstgrade ausgebrachten Planstellen."

2. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

aa) wird bei „Nummer 4" der Betrag „50,00" durch „100,00" ersetzt;

bb) wird nach „Nummer 5" die folgende Nummer 5 a eingefügt:

„Nummer 5 a

Absatz 1	Buchstabe a		180
	Buchstabe b		300
	Buchstabe c		430
Absatz 2	Nr. 1	Buchstabe a	270
		Buchstabe b	200
	Nr. 2	Buchstabe a	200
		Buchstabe b	80
	Nr. 3		130
	Nr. 4 und 5		120
	Nr. 6	Buchstabe a	270
		Buchstabe b	200
	Nr. 7	Buchstabe a	200
		Buchstabe b	80
	Nr. 8	Buchstabe a	250
		Buchstabe b	130
	Nr. 9		120";

cc) werden bei „Nummer 6 Abs. 1" die Beträge zu Buchstabe a von „450,00" durch „900,00", zu Buchstabe b von „360,00" durch „720,00", zu Buchstabe c von „288,00" durch „576,00" ersetzt;

dd) wird nach „Nummer 9" die folgende Nummer 9a eingefügt:

„Nummer 9a Abs. 1 Buchstabe a 200
Buchstabe b 400
Buchstabe c 300
Abs. 2 Buchstabe a 80
Buchstabe b 100".

b) Im Abschnitt „Besoldungsgruppen" wird bei der Besoldungsgruppe „A 2" die Fußnote „5)" mit dem Betrag „40,00" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Wehrsoldgesetzes

(1) Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, Heilfürsorge, eine besondere Zuwendung, Dienstgeld und einen Leistungszuschlag nach den §§ 2 bis 8a;".

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Leistungszuschlag bei Wehrübungen

(1) Soldaten, die im Rahmen ihrer Mobilmachungsverwendung als Führungs- oder Funktionspersonal Wehrübungen von länger als drei Tagen leisten, erhalten ab dem 31. Wehrübungstag einen Leistungszuschlag.

(2) Der Leistungszuschlag beträgt täglich 50 Deutsche Mark, für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage 75 Deutsche Mark, höchstens jedoch 850 Deutsche Mark im Kalenderjahr.

(3) Der Leistungszuschlag wird nicht gewährt,

a) für dienstfreie Wehrübungstage,

b) für Wehrübungen nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes."

3. In der Anlage zum Wehrsoldgesetz wird die Wehrsoldgruppe 5 um die Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter" ergänzt.

4. Die der Anlage des Wehrsoldgesetzes angefügten Sätze werden um folgenden Satz ergänzt:

„Der erhöhte Wehrsold wird nicht neben dem Leistungszuschlag nach § 8a gewährt."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung in besonderen Fällen

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. März 1985 (BGBl. I S. 617), wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse für die Empfänger von Dienstbezügen, die im Flugsicherungsbetriebsdienst sowie im mittleren und gehobenen technischen Dienst bei der Bundesanstalt für Flugsicherung verwendet werden; sie gilt bis zum 31. Dezember 1994."

b) § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Beamte des gehobenen Dienstes im Flugverkehrskontrolldienst erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt

1. in Flugsicherungsleitstellen oder Regionalkontrollstellen für Beamte in den Besoldungsgruppen

   A 9 bis A 12 monatlich 320 Deutsche Mark,
   A 13 monatlich 200 Deutsche Mark,

2. in Flugsicherungsstellen für Beamte in den Besoldungsgruppen

   A 9 bis A 12 monatlich 280 Deutsche Mark,
   A 13 monatlich 200 Deutsche Mark.

(2) Beamte, die als Flugdatenbearbeiter im Flugsicherungsbetriebsdienst verwendet werden, erhalten eine Zulage von monatlich 200 Deutsche Mark.

(3) Beamte des technischen Dienstes, die regelmäßig und verantwortlich in der Instandhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Betreuung von technischen Anlagen der Bundesanstalt für Flugsicherung eingesetzt sind, erhalten eine Zulage.

Die Zulage beträgt

1. für Beamte des gehobenen technischen Dienstes in den Besoldungsgruppen

   A 9 bis A 12 monatlich 280 Deutsche Mark,
   A 13 monatlich 200 Deutsche Mark,

2. für Beamte des mittleren technischen Dienstes monatlich 200 Deutsche Mark.

Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 80a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt."

c) § 3 wird gestrichen und folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Fortzahlungsregelung

Auf die Zahlung der Zulage sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Beamte des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes und Beamte des mittleren nichttechnischen Flugsicherungsbetriebsdienstes, die die Zulage bisher auf der Grundlage der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774) auch in anderen Fällen aufgrund diesbezüglich fortgeltender besonderer Verwaltungsregelung weiter erhielten, erhalten die Zulage auch künftig unter diesen Voraussetzungen weiter."

Artikel 4

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Im 3. Abschnitt wird der 6. Titel „Zulagen im Marinebereich der Bundeswehr" aufgehoben.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen kann aufgrund der Ermächtigung in § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert werden.

Artikel 6

Änderung der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes *)

Die Anlage VII zum Bundesbesoldungsgesetz erhält folgende Fassung:

„Anlage VII

Zulage für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

(Monatsbeiträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
A 1 bis A 8	2 000	1 519
A 9	2 279	1 693
A 10	2 530	1 876
A 11	2 752	2 017
A 12	3 028	2 194
A 13	3 299	2 392
A 14	3 560	2 593
A 15	3 960	2 850
A 16	4 244	2 995
B 3	4 357	3 019
B 6	4 870	3 248
B 9 und höher	5 390	3 481

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Die Zulage erhöht sich für jedes Kind um 50 Deutsche Mark, für das dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde und das sich nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beamten aufhält. Der Erhöhungsbetrag wird für jedes Kind nur einmal gezahlt."

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats

   Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e Unterbuchstabe b und Buchstabe j, Nr. 2 Buchstabe a Unterbuchstaben aa, cc und dd, Artikel 2 sowie Artikel 4;

2. am 1. Januar 1991

   Artikel 6.

*) Vorschrift soll sobald wie möglich in das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften übernommen werden.

Begründung

I. Allgemeines

1. Im Rahmen der Beschlußfassung über den Bundeshaushalt 1990 hat die Bundesregierung am 5. Juli 1989 ein Programm zur Erhöhung der Attraktivität der Bundeswehr beschlossen. In Ergänzung bereits getroffener früherer Maßnahmen ist dafür ein Ausgabevolumen von 400 Mio. DM jährlich vorgesehen. Das Programm umfaßt u. a. folgende Maßnahmen:

   - Laufbahnverbesserungen für Soldaten auf Zeit
   - Laufbahnverbesserungen für Berufssoldaten
   - Leistungszuschlag für Wehrübende
   - Verbesserung von Stellenzulagen/Aufwandsentschädigungen
   - Verbesserungen bei Auslandskommandierungen
   - Verbesserungen im Umzugskostenrecht
   - Verbesserungen im Unterhaltssicherungsrecht
   - Modernisierung der Infrastruktur, insbesondere der Unterkünfte

   Ein wesentlicher Teil der vorgenannten Maßnahmen ist im Vorgriff auf die geplante besoldungsrechtliche Lösung bereits durchgeführt worden. Mit dem Wirksamwerden der entsprechenden Ansprüche nach diesem Gesetz sind die jeweiligen Aufwandsentschädigungssätze auf den Stand vor dem 1. Juli 1989 zurückzuführen.

2. Im vorliegenden Gesetzentwurf soll realisiert werden:

   - Höherstufung des Eingangsdienstgrades nach BesGr. A 2 nach drei Monaten Dienstzeit
   - Amtszulage von 40 DM an den Gefreiten
   - Einführung eines Spitzendienstgrades (Stabsgefreiter) in BesGr. A 5
   - Erhöhung der Stellenzulage für Soldaten als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst
   - Stellenzulagen für den Flugsicherungsbetriebsdienst/Radarführungsdienst

     Die bestehenden Erschwerniszulagen sollen in ruhegehaltfähige Stellenzulagen unter maßvoller Berücksichtigung der Regelungen im zivilen Bereich umgewandelt werden.
   - Erhöhung der Stellenzulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal
   - Einführung einer Stellenzulage im Marinebereich
   - Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen
   - Leistungszuschlag für Wehrübende

   Das Maßnahmenpaket soll auch einen Anreiz für junge wehrpflichtige Männer bieten, sich zum Dienst als Soldat auf Zeit bei der Bundeswehr zu verpflichten.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Nummer 1 Buchstabe a

Die neue Vorbemerkung Nummer 3a enthält in Absatz 1 die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, daß die Stellenzulagen nach Abschnitt II Nummern 4, 5a Abs. 1 und Nummer 9a zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören. Bei der zehnjährigen ruhegehaltfähigen Verwendung ist nicht Voraussetzung, daß die Stellenzulagen zum Zeitpunkt der Zurruhesetzung zugestanden haben müssen.

Absatz 2 enthält Regelungen für die Berücksichtigung gleicher Tätigkeiten, wenn die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage von einer Mindestzeit einer zulageberechtigenden Verwendung abhängig ist, z. B. § 80a BBesG (besonderer Entwurf zivile Flugsicherung); Nummer 4, Nummer 5a Abs. 1, Nummer 6 Abs. 4 Satz 2, Nummer 9a der nach diesem Gesetz zu ändernden Vorbemerkungen; weitere Regelungen durch das vorgesehene Besoldungsstrukturgesetz 1990 (5. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften).

Nummer 1 Buchstabe b

Ergänzung der Konkurrenzregelungen.

Nummer 1 Buchstabe c

Ergänzung der Konkurrenzregelungen.

Nummer 1 Buchstabe d (Militärische Flugsicherung)

Die im Bereich der Bundesanstalt für Flugsicherung vorgesehene allgemeine Flugsicherungszulage erfordert eine entsprechende Verbesserung für das Personal der militärischen Flugsicherung und des Radarführungsdienstes. Das Zulagengefüge der Bundeswehr läßt jedoch die volle Übernahme der im zivilen Bereich vorgesehenen Regelung nicht zu. Es soll des-

halb die bisher nach der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774) Beamten und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst und Radarführungsdienst gewährte Erschwerniszulage durch eine neue Vorbemerkung Nummer 5 a unter Anhebung der Beträge in teilweise ruhegehaltfähige Stellenzulagen umgewandelt werden.

Absatz 1 grenzt den zulageberechtigten Personenkreis ab, der innerhalb des Gesamtbereichs der militärischen Flugsicherung und des Radarführungsdienstes besondere Funktionen ausübt.

Absatz 2 sieht eine zusätzliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage vor.

Absatz 3 enthält Konkurrenzregelungen bei mehreren Ansprüchen.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung zum Erlaß der allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Nummer 1 Buchstabe e (Fliegerzulage)

Absatz 4 der Vorbemerkung Nummer 6 wird ergänzt wegen der neuen Regelungen für die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen. Zusätzlich werden Zeiten der Inübungshaltung während des Weiterzahlungszeitraums als zulageberechtigende Verwendung anerkannt.

In Absatz 5 werden die Konkurrenzregelungen zu den Stellenzulagen neu geregelt.

Nummer 1 Buchstaben f bis h ergänzen die Vorbemerkungen Nummer 6 a, 7 und 8 a um Konkurrenzregelungen zu anderen Stellenzulagen.

Nummer 1 Buchstabe j (Marinezulage)

Vorbemerkung Nummer 9 a enthält eine neue Stellenzulage für Soldaten und Beamte, die auf seegehenden Schiffen oder Booten verwendet werden.

Absatz 1 enthält die Regelungen über Anspruchsberechtigungen für die Stellenzulage im Bereich der Marine.

Absatz 2 Buchstabe a enthält die entsprechenden Regelungen für Beamte und Soldaten auf anderen seegehenden Schiffen oder Booten.

Buchstabe b bezieht auch die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes, die in einem Polizeiverband für besondere polizeiliche Einsätze als Taucher im maritimen Einsatz verwendet werden, in die Zulagenregelung ein.

Absatz 3 enthält die Konkurrenzregelungen.

Absatz 4 enthält eine Ermächtigung der jeweils zuständigen Obersten Bundesbehörde zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und der Finanzen.

Nummer 1 Buchstabe k

Vorbemerkung Nummer 24 wird ergänzt um zusätzliche Konkurrenzregelungen zu ruhegehaltfähigen Stellenzulagen.

Nummer 1 Buchstaben l und m befristen durch die Anfügung einer Fußnote 2) die Dauer der Einstufung in die unterste Besoldungsgruppe A 1 auf drei Monate.

Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades werden nach Ablauf einer Dienstzeit von drei Monaten aus der BesGr. A 2 besoldet.

Gefreite sollen eine Amtszulage von 40 DM erhalten. Diese Maßnahme ist notwendig zur Heraushebung dieses Dienstgrades gegenüber den ab Beginn des vierten Dienstmonats ebenfalls in die BesGr. A 2 eingestuften Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades.

Nummer 1 Buchstabe n regelt die Einführung eines neuen Spitzendienstgrades für die Laufbahngruppe der Mannschaften in BesGr. A 5 mit der Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter".

Nummer 2 ändert und ergänzt die Anlage IX um die neuen Beträge für Zulagen nach der Vorbemerkung Nr. 4 und 6, der neuen Vorbemerkungen Nummer 5 a und Nummer 9 a sowie für die neue Fußnote 5) bei der BesGr. A 2 (Gefreiter) in Höhe von 40 DM.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Die demographische Entwicklung in den 90er Jahren führt zu steigendem Bedarf an Reservisten.

Etwa 90 v. H. der Reservisten werden nach Realisierung der Reservistenkonzeption nach ca. 6 Jahren Beorderungsdauer und Heranziehung zu drei Mobilmachungsübungen von insgesamt ca. 30 Tagen wieder ausgeplant. Für das Führungspersonal und Spezialisten, d. s. ca. 10 v. H. der Reservisten, werden eine längere Stehzeit in der Beorderung, häufigere und längere Wehrübungen (z. T. Lehrgänge), Einsatz in der Freizeit, höhere Verantwortung und persönliche Leistung verlangt. Als Ausgleich für diese Mehranforderungen und als Anreiz soll zusätzlich ein Leistungszuschlag eingeführt werden.

Absatz 1

Nummer 1 redaktionelle Änderung durch Einfügung des § 8 a.

Nummer 2 Abs. 1 grenzt den berechtigten Personenkreis ein und schließt die Gewährung des Leistungszuschlages bei Kurzwehrübungen bis zu drei Tagen aus. Außerdem ist festgelegt, daß der Leistungszuschlag erst nach Überschreiten einer Wehrübungsbelastung von 30 Tagen einsetzt.

Nummer 2 Abs. 2 legt die Höhe des Leistungszuschlages, die nicht vom Dienstgrad abhängig ist, fest. Pro

Kalenderjahr wird eine Obergrenze von 850 Deutsche Mark festgelegt.

Nummer 2 Abs. 3 bestimmt, daß für dienstfreie Wehrübungstage sowie für Wehrübungen nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes kein Leistungszuschlag gewährt wird.

Nummer 3 schließt an die in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe h vorgesehene Einführung des Spitzendienstgrades Stabsgefreiter in Besoldungsgruppe A 5 an. Da Soldaten mit diesem Dienstgrad künftig auch als Wehrübende in Betracht kommen, ist eine entsprechende Ergänzung der Wehrsoldgruppe 5 (Anlage zum Wehrsoldgesetz) erforderlich.

Nummer 4 enthält eine Konkurrenzregelung zum erhöhten Wehrsold für besondere zeitliche Belastungen.

Absatz 2 stellt klar, daß die in Absatz 1 vorgesehene Änderung des Wehrsoldgesetzes in Berlin nicht gilt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung in besonderen Fällen)

§ 1 beschreibt den Geltungsbereich der Zulagenregelung und begrenzt die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1994.

§ 2 Abs. 1 enthält nicht mehr Erschwerniszulagen für Soldaten im Flugsicherungsbetriebsdienst und im militärischen Radarführungsdienst. Die diesen bisher gewährten Beträge gehen in die neue Zulage nach der Vorbemerkung Nummer 5a (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d) ein. Hierdurch wird eine Angleichung an die im zivilen Flugsicherungsbereich gewährten Beträge erreicht.

Zu § 2 Abs. 2

Zum Ausgleich der besonderen psychischen und physischen Belastungen im Flugsicherungsbetriebsdienst erhalten Fluglotsen und Beamte des mittleren Flugdatenbearbeitungsdienstes der Bundesanstalt für Flugsicherung seit 1974 eine Erschwerniszulage. Als diese Zulage eingeführt wurde, gab es die Laufbahn des gehobenen Flugdatenbearbeitungsdienstes, die erst 1981 eingerichtet wurde, noch nicht. Die Beamten sind überwiegend als Sektoraufsichten und Aufsichtsassistenten im praktischen Betriebsdienst bei den Außenstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung eingesetzt. Sie unterliegen insoweit den gleichen Erschwernissen des Flugsicherungsbetriebsdienstes.

Die Beamten des gehobenen Flugdatenbearbeitungsdienstes werden hinsichtlich der Höhe der Zulage den Aufsichtsfunktionen der Fluglotsen künftig gleichgestellt.

Zu § 2 Abs. 3

Der erhebliche Anstieg des Luftverkehrs in den vergangenen Jahren (Anstieg um 50 % gegenüber 1985) fordert sowohl vom Betriebspersonal als auch vom technischen Personal der Bundesanstalt für Flugsicherung höhere Leistungen und Einsatzbereitschaft.

Aus dem inneren Zusammenhang zwischen der Betriebsabwicklung (durch die Fluglotsen) und dem Zwang zum störungsfreien Vorhalten der technischen Systeme „rund um die Uhr" ergibt sich, daß das technische Personal infolge des erheblichen Anstiegs des Luftverkehrs besonderen psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt ist, die ebenfalls mit einer Erschwerniszulage ausgeglichen werden sollen.

Die Zulage erhalten nur diejenigen Mitarbeiter des technischen Dienstes, die regelmäßig und unmittelbar an der Erhaltung der Einsatzfähigkeit der technischen Anlagen in der Bundesanstalt für Flugsicherung mitwirken. Die Höhe der Zulage orientiert sich an den Beträgen, die die Beamten im Flugsicherungsbetriebsdienst erhalten.

Zu § 3

§ 3 regelt die Fortzahlung der Zulage in Unterbrechungsfällen.

Artikel 4 sieht die Streichung des 6. Titels (§ 23b) der Erschwerniszulagenverordnung vor, da die bisher gewährte Erschwerniszulage im Marinebereich in die neue Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 9a (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe j) eingegangen ist.

Artikel 5 stellt sicher, daß die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen künftig durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden kann.

Zu Artikel 6

Die Zulage für Beamte in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik nach § 45 i. V. mit Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes wird (mit Blick auf die ab 1. Januar 1991 vorgesehenen neuen Anlagen VIf bis VIg zum Bundesbesoldungsgesetz) um ca. 5 v. H. der Dienstbezüge für Verheiratete in Stufe 1 der Anlage VII und allgemein (Stufe 1 und 2) um 3 v. H. erhöht.

Artikel 7 und 8 enthalten die übliche Berlin-Klausel und die Vorschriften über das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Konkurrenzregelungen der Vorbemerkung Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e Unterbuchstabe b) werden erst dann gültig, wenn auch die Erhöhung der Fliegerstellenzulage wirksam wird, um Benachteiligungen des fliegenden Personals der Polizei zu vermeiden.

III. Kosten

	Mio. DM	
	1990	ab 1991
A. Bund		
Vorbem. Nr. 4 BBesO A/B ..	14,0*)	27,5*)
Vorbem. Nr. 5a BBesO A/B ..	8,1*)	8,1*)
Vorbem. Nr. 6 BBesO A/B ..	12,4*)	25,9*)
Vorbem. Nr. 9a BBesO A/B ..	4,3*)	8,7*)
§ 8a Wehrsoldgesetz	8,0	16,0
Anhebung Grenadier von A 1 nach A 2 nach drei Monaten .	5,1	5,1
Amtszulage für den Gefreiten	8,3	8,3
Neuer Dienstgrad Stabsgefreiter	2,8	2,8
Bes. Erschwerniszulage für Flugsicherung	3,0	3,0
Ruhegehaltfähigkeit und höhere Übergangsgebührnisse	5,6	7,1**)
	71,6	112,5
DDR-Zulage	0,6	0,6
B. Länder		
Vorbem. Nr. 6 und 9a BBesO A/B	0,1	0,4
Ruhegehaltfähigkeit	geringfügig	

*) Diesen Kosten stehen entsprechende Einsparungen bei z. Z. gezahlten Aufwandsentschädigungen und Erschwerniszulagen gegenüber.
**) ab 1992 jährlich um ca. 1,4 Mio. DM ansteigend

Die Kosten haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau, weil die Größenordnung der Maßnahmen nach diesem Gesetz im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen für die Besoldung und Versorgung sehr gering ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333